

233/J

der Abgeordneten Mag. Stadler, Ing. Reichhold, Aumayr, Wenitsch, Koller und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend richtlinienwidrige, gesetzeswidrige und irreführende Ausstellung von
Abstammungsnachweisen in der Pferdezucht

In Österreich werden in der Pferdezucht (Warmblutzucht) von der „Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich“ (AWÖ) Abstammungsnachweise für Zuchtpferde ausgestellt. Dieser Umstand allein ist bereits problematisch, da die AWÖ keine Züchtervereinigung im Sinne der einschlägigen Tierzuchtgesetze ist, sondern lediglich ein Gremium zur Koordinierung der Warmblutpferdezucht unter den gesetzlich anerkannten Zuchtverbänden. Die AWÖ verfügt daher auch über keine eigene Zuchtbuchordnung.

Über die Warmblutzucht existieren im Rahmen der EU eigene Tierzucht-Richtlinien, welche zunächst festlegen, wer Zuchtbescheinigungen auszustellen berechtigt ist, insbesondere jedoch auch Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Zuchtbescheinigungen unter den EU-Mitgliedsstaaten ist.

Es ist daher völlig unzulässig, wenn die rechtlich hierzu gar nicht befugte AWÖ für Pferde aus Deutschland eigene Abstammungsnachweise ausfertigt und die bundesdeutschen Bescheinigungen einzieht. In einem uns vorliegenden Fall wurde von der AWÖ sogar ein derartiges irreführendes Abstammungspapier als „Zweitschrift“ deklariert und es wurde der Hinweis angebracht, daß das Original verloren gegangen sei, und die Zweitschrift nach dem Stammdatenblatt ausgestellt würde. Das entsprechende Pferd stammt jedoch aus einem baden-württembergischen Gestüt, wo auch die Stammpapiere auf Grund des dortigen Stammdatenblattes herühren.

Daß diese Praxis der AWÖ gegen das EU-Tierzuchtrecht verstößt, geht auch aus einem Schriftverkehr des AWÖ mit dem Hauptverband für die Zucht und Prüfung deutscher Pferde in Warendorf und dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg in Stuttgart mit dem Vorarlberger Pferdezuchtverband hervor (dieser Schriftverkehr, sowie ein diesbezügliches Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und zwei EU-rechtswidrig ausgestellte Abstammungsnachweise werden wir Ihnen in Kopie mit gesondertem Schriftverkehr übersenden).

Daß die von der AWÖ geübte Praxis für Pferdebesitzer sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, beweist ein Strafverfahren, welches auf Grund eines in Österreich ungültig ausgestellten Abstammungsnachweises für ein aus Deutschland stammendes Pferd nach dessen Verkauf von Österreich nach Deutschland vor einem deutschen Gericht gegen den Händler durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE

1.) Auf welcher Rechtsgrundlage werden für österreichische Warmblutpferde seit Jahren Abstammungsnachweise durch die AWÖ ausgestellt und worauf gründet sich die angeeignete Stellung der AWÖ als Zuchtorganisation?

2.) Ist die AWÖ oder ein sonstiger österreichischer Zuchtverband berechtigt, für Zuchtpferde aus dem Ausland Zuchtbescheinigungen auszustellen?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Wenn nein, wie sind solche Zuchtbescheinigungen aus Ihrer Sicht zu behandeln und rechtlich zu werten?

- 3.) War die AWÖ berechtigt, vor dem EU-Beitritt Österreichs für ausländische Zuchtpferde die diesbezüglichen ausländischen Bescheinigungen einzuziehen und eigene Abstammungsnachweise auszufertigen und diese gar als „Zweitschrift“ in Verkehr zu bringen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Wenn nein, wie beurteilen Sie das Ausstellen und Inverkehrbringen solcher Bescheinigungen, insbesondere solcher „Zweitschriften“ rechtlich?
- 4.) Ist die AWÖ seit dem EU-Beitritt berechtigt, für ausländische Pferde eigene österreichische Zuchtbescheinigungen auszustellen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
- 5.) Was werden Sie unternehmen, um eine allenfalls gesetzwidrige, richtlinienwidrige, irreführende und mißbräuchliche Ausstellungspraxis der AWÖ für die Zukunft zu unterbinden?
- 6.) Welche rechtlichen Schritte werden Sie gegen die Verantwortlichen unternehmen, sollte sich die Rechtswidrigkeit der AWÖ-Praxis herausstellen?
- 7.) Welche Retorsionsmaßnahmen und sonstigen Sanktionen mußte Österreich bisher dulden, weil die Praxis der AWÖ im Ausland abgelehnt wird?
- 8.) Wie werden Sie hinkünftig die gesetzes- und richtlinienkonforme Handhabung der Ausstellung von Zuchtbescheinigungen für Warmblutpferde gewährleisten?